

wird. Dies ist aber auch nicht der Fall, und wenn daher der eine Umstand, welchen die jenseitige Deputation als hauptsächliches Moment dafür angeführt hat, daß nämlich der Erlös, welcher aus dem Verkaufe alten Materials zc. hineinfließe und erst durch den Rechenschaftsbericht bekannt würde, auf irgend eine Art berücksichtigt werden könnte, so würde sich der Antrag erledigen.

Da aber die Regierung in der Beilage sub \odot S. 62 des jenseitigen Berichts in motivirter Weise sich gegen den Antrag erklärt und diese Gründe der Deputation als hinreichend begründete erscheinen, so schlägt sie vor:

den Antrag abzulehnen.

Nach einer Aufrechnung, die sich erst nach Bekanntwerden der Betriebsergebnisse des Jahres 1871 hat ermöglichen lassen, kann eine nicht unbeträchtlich höhere Einstellung der Betriebsüberschüsse in das Budget vorgenommen werden, als in der Vorlage aufgeführt ist.

Die Regierung nimmt dafür 330,000 Thlr. in Aussicht; die jenseitige Deputation berechnet jedoch 430,000 Thlr., und es läßt sich dieser Aufrechnung eine gewisse Berechtigung nicht versagen, da die Einnahmen ohne Zweifel sich bis zu der angenommenen Höhe steigern müssen.

Nach Hinzurechnung dieser Summe zu den ursprünglich eingestellten 4,670,000 Thlr. ergibt sich ein Gesammtbetrag von:

5,100,000 Thlr.,

welcher um 198,660 Thlr. wegen der scalamäßigen Gehaltszulagen zu kürzen ist, wornach ein Restbetrag von

4,901,340 Thlr.

verbleibt, dessen Genehmigung die Deputation beantragt.

Zur Erläuterung sei noch bemerkt, daß diese Summe gegen die im jenseitigen Berichte enthaltene um 4820 Thlr. differirt. Es ist dies das Resultat der Annahme eines Antrags auf erhöhte Gehaltsaufbesserungen an die Weichensteller um diesen Betrag. Hierdurch erhöht sich auf die Summe der Gehaltszulagen von 193,840 Thlr. auf 198,660 Thlr.

Es ist ferner beantragt worden, die Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen:

1. ob es wohl zweckmäßig sei, auf allen Linien der Sächsischen Staatsbahnen eine vierte Wagenklasse einzuführen, und
2. ob es thunlich sei, die Erwärmung aller Wagenklassen während der Winterzeit, wie das bereits auf den Bayerischen Staatsbahnen geschieht, eintreten zu lassen, und
3. falls das Eine oder das Andere ausführbar ist, dasselbe ebemöglichst auszuführen.